

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2008-05-14
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiterin - Durchwahl
Frau Rieger – 275
E-Mail: Elke.Rieger@elk-wue.de

AZ 46.20 Nr. 415/6

An die
Evang. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
großen Kirchenpflegen sowie an die Vorsitzenden
der Mitarbeitervertretungen

Musterdienstvereinbarung über die Einrichtung eines Arbeitszeitkontos in Tageseinrichtungen für Kinder

Änderung der Dienstordnung für die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg - Musterdienstvereinbarung Verfügungszeit („Poollösung“)

Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 02.01.2002 – AZ 46.20 Nr. 383/6

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 10 der seit 1. Oktober 2006 gültigen Fassung der Kirchlichen Anstellungsordnung können durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 Mitarbeitervertretungsgesetz zur Flexibilisierung der Arbeitszeit Arbeitszeitkonten eingerichtet werden. Um den Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder und den Mitarbeitervertretungen eine praktische Orientierungshilfe an die Hand zu geben, wurde von der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung zusammen mit dem Referat Arbeitsrecht des Oberkirchenrats unter fachlicher Begleitung des Evangelischen Landesverbandes – Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V. eine Musterdienstvereinbarung für eine Arbeitszeitkontenregelung erarbeitet. Diese Musterdienstvereinbarung enthält unter Beachtung der gesetzlichen und tariflichen Regelungen klare Vorgaben, in welchem Rahmen Zeitguthaben oder Zeitschulden entstehen können und wie ein Ausgleich zu erfolgen hat. Der Oberkirchenrat empfiehlt daher in Abstimmung mit der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung den Abschluss einer entsprechenden Dienstvereinbarung gem. beigefügtem Muster.

Die auf der Basis der Arbeitszeitkontenregelung zustande gekommenen Rahmen-dienstpläne und Wochendienstpläne sollten ca. drei Jahre aufbewahrt werden, um Ansprüche auf Zeitausgleich bzw. Vergütung von Mehrarbeits- oder Überstunden unter Beachtung der zwölfmonatigen Ausschlussfrist bzw. der Verjährungsregelungen noch nachvollziehen zu können.

Mit Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Februar 2007 (Abl. 62, S. 380) wurde § 8 der Dienstordnung für die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg geändert.

Demnach beträgt die Verfügungszeit für die Kindergartenleitung, Gruppenleitungen und Zweitkräfte weiterhin in der Regel 25 % der Arbeitszeit. Unter Verfügungszeit versteht man dabei im Gegensatz zur Betreuungszeit (Arbeit mit Kindern) Zeiten der Vor- und Nachbereitung, der Durchführung organisatorischer Aufgaben, für Dienstbesprechungen, Elterngespräche oder -abende etc.

Es wurde neu die Möglichkeit geschaffen, durch Dienstvereinbarung nach § 36 MVG zwischen Dienststellenleitung und zuständiger Mitarbeitervertretung die Verfügungszeit abweichend von der 25-%-Regelung folgendermaßen festzulegen:

Der jeweiligen Einrichtung steht ein Gesamtbudget an Verfügungszeit in Höhe von 25 % des Gesamtstellenumfangs des Stellenplans der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 8 Abs. 3 der Dienstordnung zur Verfügung. Aus diesem Gesamtbudget ist jedem Mitarbeitenden 15 % ihres / seines Beschäftigungsumfangs als Verfügungszeit zu gewähren. Die verbleibende Verfügungszeit ist entsprechend den zu übertragenden einrichtungsbezogenen Aufgaben hinzuzurechnen. Das der Einrichtung zustehende Gesamtbudget an Verfügungszeit, die von § 8 Abs. 3 der Dienstordnung (Grundfall 25 %) abweichende Verfügungszeit und die zu übertragenden Aufgaben sind in einer Dienstvereinbarung zu regeln. Dabei sollen bei der Übertragung und zeitlichen Bemessung der Tätigkeiten die tatsächlichen Verhältnisse in der Einrichtung berücksichtigt werden.

Einzelvertragliche Regelungen zur Verfügungszeit sind nicht mehr möglich, jedoch behalten die einzelvertraglichen Regelungen, die vor Inkrafttreten des Änderungsbeschlusses (1. Juli 2007) vereinbart wurden, ihre Gültigkeit.

Das Muster einer entsprechenden Dienstvereinbarung zur Verteilung der Verfügungszeit und eine Handreichung mit Erläuterungen sind diesem Rundschreiben beigelegt.

Die Kirchengemeinden als Träger von Tageseinrichtungen für Kinder werden gebeten, die vorstehenden Hinweise und Erläuterungen zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann
Oberkirchenrat

Anlagen

- Musterdienstvereinbarung über die Einrichtung von Arbeitszeitkonten
- Musterdienstvereinbarung über die von § 8 Abs. 3 Satz 1 der Dienstordnung Kindertagesstätten abweichende Aufteilung der Verfügungszeit
- Handreichung zur Verfügungszeit